

Steuerliche Neuerungen 2019 im Überblick

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger



Der Gesetzgeber hat in den letzten Wochen einen wahren Jahresendspurt hingelegt: Zum einen werden Familien ab 2019 entlastet, zum anderen winken vor allem in Sachen E-Mobilität und ÖPNV interessante Steuervorteile. Aber auch bei der betrieblichen Altersvorsorge gibt es für Arbeitgeber ab 2019 eine gesetzliche Zuschusspflicht. Die wichtigsten Neuerungen sind nachfolgend im Überblick zusammengestellt.

Kindergeld und Freibeträge

Ab 2019 steigt das Kindergeld für das erste und zweite Kind von 194 auf 204 EUR. Für das dritte Kind erhalten Eltern 210 EUR (bisher 200 EUR) und ab dem vierten Kind 235 EUR (bisher 225 EUR).

Der Kinderfreibetrag erhöht sich schrittweise, und zwar ab 2019 auf 4.980 EUR und ab 2020 auf 5.172 EUR. Bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften verdoppeln sich diese Werte.

Hinweis: Ob für Sie die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags oder die Auszahlung von Kindergeld günstiger ist, prüft das Finanzamt bei Ihrer Veranlagung von sich aus.

Außerdem wurde der Grundfreibetrag angehoben: Der Betrag, der nicht durch Steuern gemindert wird, beträgt 9.168 EUR ab 2019 und 9.408 EUR ab 2020 – jeweils pro Person.

Tipp: Der (erhöhte) Grundfreibetrag lässt sich auch nutzen, um bestimmte Einkünfte auf Kinder zu verlagern. Im Vorfeld entsprechender Gestaltungen sollten Sie sich allerdings steuerlich beraten lassen.

Tipp: Dank des erhöhten Grundfreibetrags können Sie ab 2019 übrigens auch höhere Unterhaltszahlungen (nämlich bis zu 9.168 EUR), mit denen Sie Ihre Kinder oder Ihre Eltern unterstützen, von der Steuer absetzen.

Außerdem hat der Gesetzgeber im Hinblick auf den Einkommensteuertarif an den Schrauben der „kalten Progression“ gedreht. Darunter versteht man den Effekt, dass Einkommenssteigerungen bei einer Inflation durch den progressiven Steuersatz mitunter aufgezehrt werden.

Umweltfreundliche Mobilität

Bisher winkten bei der Anschaffung eines Elektroautos eine Prämie von 4.000 EUR und eine Befreiung von der Kfz-Steuer für 10 Jahre. Ab 2019 kommt ein weiteres Steuervorteil hinzu: Der geldwerte Vorteil, den sich Arbeitnehmer und Selbstständige für die Nutzung eines Dienst- oder Firmenfahrzeugs anrechnen lassen müssen, wird bei E-Autos halbiert. Regulär ist 1 % des Listenpreises anzurechnen. Wenn der Dienstwagen ein E-Fahrzeug ist, sind es künftig nur noch 0,5 %. Die Neuregelung soll für Fahrzeuge gelten, die vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden. Gefördert werden auch E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Kfz eingestuft werden (das sind E-Bikes, deren Motor Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt).

Ab 2019 können Sie Ihren Arbeitnehmern sogenannte Jobtickets für den ÖPNV steuerfrei überlassen. Das gilt auch, wenn das Jobticket sich zusätzlich für private Fahrten im öffentlichen Nahverkehr nutzen lässt. Allerdings werden die steuerfreien Leistungen bei Ihren Arbeitnehmern auf die Entfernungspauschale angerechnet.

Achtung: Sie dürfen Ihre Leistungen nur nicht durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanzieren – dann ist die Steuerfreiheit dahin. Sie müssen diese Leistungen also zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren.

Neuerdings können Sie Ihren Arbeitnehmern auch Fahrräder und Pedelecs (verkehrsrechtlich kein Kfz) steuerfrei überlassen. Dieser steuerfreie geldwerte Vorteil wird nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet. Auch hier gilt: Die Nutzungsüberlassung müssen Sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren. Außerdem dürfen Sie das Eigentum an den Fahrrädern oder Pedelecs nicht auf Ihre Mitarbeiter übertragen.

Baukindergeld – Zuschuss mitnehmen!

Schon seit dem 18.09.2018 können bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) online Anträge auf Baukindergeld gestellt werden („Förderprogramm 424“) – der Fiskus ist hierbei außen vor. Der Zuschuss in Höhe von 1.200 EUR pro Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren wird über einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren gezahlt. Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland. Unter anderem darf das Haushaltseinkommen 90.000 EUR bei einem Kind zuzüglich 15.000 EUR je weiteres Kind nicht übersteigen. Um sicherzugehen, dass Sie alle Voraussetzungen erfüllen, sollten Sie sich vor der Antragstellung mit Ihrem steuerlichen Berater kurzschließen.

Betriebliche Altersrente

Seit dem 01.01.2018 gelten die neuen Regelungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSg). Hier-

mit werden Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, die Entgeltumwandlung ihrer Arbeitnehmer zu bezuschussen. Durch die gesetzliche Regelung sollen Beitragsersparnisse in der Sozialversicherung, die dem Arbeitgeber aufgrund der Entgeltumwandlung entstehen, zum Aufbau der betrieblichen Altersversorgung des Arbeitnehmers verwendet werden. Der gesetzliche Arbeitgeberzuschuss gilt für Neuabschlüsse und bei Arbeitgeberwechsel im Rahmen der Entgeltumwandlung ab dem 01.01.2019. Für Zusagen vor dem 01.01.2019 ist eine Bezuschussung gesetzlich erst ab dem 01.01.2022 vorgesehen. Im Einzelfall empfiehlt sich die Rücksprache mit dem Berater.

Ausblick

Die Bundesregierung macht auch bei der im Koalitionsvertrag geplanten Wohnraumoffensive Ernst: Das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus, das die ersten parlamentarischen Hürden schon genommen hat und dessen Verabschiedung für den 14.12.2018 geplant war, soll über eine Sonderabschreibung (neben der regulären linearen Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 3 Jahren bis zu 5 % jährlich) steuerliche Anreize für den Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment schaffen. Profitieren kann, wer nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 (Bauantrag oder Bauanzeige) neuen, bisher nicht vorhandenen Wohnraum für Mieter schafft.

Johannes G. Bischoff

*Prof. Dr. rer. pol. Steuerberater, vBP
E-Mail: info@bischoffundpartner.de,
Internet: www.bischoffundpartner.de*

Sabine Jäger

*Dipl.-Oec., Steuerberaterin, Fachberaterin für Unternehmensnachfolge
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln*